

Beglaubigte Abschrift

VG 33 K 258/21 A

Schriftliche Entscheidung



Mitgeteilt durch Zustellung an

a) Kl. am

b) Bekl. am

██████████, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

██
██

Klägerin,

Verfahrensbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Dr. Eckart Wähler,
Kurfürstenstraße 23, 10785 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat,
dieses vertreten durch
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Badensche Straße 23, 10715 Berlin,

Beklagte,

hat das Verwaltungsgericht Berlin, 33. Kammer, durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ██████████
als Einzelrichter

im Wege schriftlicher Entscheidung am 21. Februar 2022
für Recht erkannt:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klägerin die Klage zurückgenom-
men hat.

Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge
vom 9. Juli 2021 werden aufgehoben.

- 2 -

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Klägerin und die Beklagte tragen die Kosten des Verfahrens jeweils zur Hälfte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 v.H. des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 v.H. des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin wendet sich gegen die Anordnung ihrer Abschiebung. Sie ist belarussische Staatsangehörige, reiste nach eigenen Angaben am 14. September 2019 mit einem polnischen Schengen-Visum in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 22. Juni 2021 einen Asylantrag. Dabei legte sie eine Meldebescheinigung für einen im April 2021 erfolgten Umzug in die [REDACTED] Berlin, vor.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) lehnte den Antrag der Klägerin mit Bescheid vom 9. Juli 2021 als unzulässig ab (Ziffer 1), stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und bis 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen (Ziffer 2), ordnete die Abschiebung nach Polen an (Ziffer 3) und befristete das Einreise- und Aufenthaltsverbot auf zwölf Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 4). Das Bundesamt hat zunächst versucht, der Klägerin den Bescheid unter der Anschrift [REDACTED] Berlin, zuzustellen.

Am 24. September 2021 hat die Klägerin Klage beim Verwaltungsgericht Berlin erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen vorträgt: Die Klage sei nicht verfristet. Sie habe den Bescheid des Bundesamts erst am 17. September 2021 per E-Mail von der Berliner Ausländerbehörde übermittelt bekommen. Seit dem 1. Oktober 2021 absolviere sie eine Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten und habe die Zusage erhalten, ab dem 1. April 2022 eine weitere Ausbildung zur Pflegefachfrau antreten zu können.

Auf den zeitgleich mit der Klage gestellten Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat die Kammer mit Beschluss vom 17. November 2021 – VG 33 L 257/21 A – die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung nach Polen in dem Bescheid vom 9. Juli 2021 angeordnet und zur Begründung aus-

- 3 -

- 3 -

geführt, im Hinblick auf den glaubhaft gemachten Ausbildungsantritt stehe die Durchführbarkeit einer Abschiebung nicht (mehr) fest.

Nachdem die Klägerin zunächst beantragt hat, den Bescheid vom 9. Juli 2021 aufzuheben, hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen, beantragt sie schriftsätzlich zuletzt,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 9. Juli 2021 hinsichtlich der Ziffern 3 und 4 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, das Landesamt für Einwanderung anzuweisen, der Klägerin eine vorläufige Duldung zu erteilen.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,
die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angegriffenen Bescheid.

Das Gericht hat den Beteiligten die der Entscheidung zugrunde gelegten Erkenntnismittel vorab mitgeteilt. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Streitakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten und der Ausländerbehörde verwiesen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen sind.

Entscheidungsgründe

Über die Klage entscheidet der Vorsitzende als Einzelrichter, nachdem ihm die Kammer den Rechtsstreit durch Beschluss vom 18. Februar 2022 gemäß § 76 Abs. 1 AsylG zur Entscheidung übertragen hat. Mit Einverständnis der Beteiligten entscheidet der Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung über die Klage (§ 101 Abs. 2 VwGO).

I. Soweit die Klägerin durch Neufassung des Klageantrags ihre Klage (hinsichtlich des Anfechtungsbegehrens zu den Ziffern 1 und 2 des Bescheids des Bundesamts vom 9. Juli 2021) der Sache nach zurückgenommen hat, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

II. Die Klage ist bereits unzulässig, soweit die Klägerin mit Schriftsatz vom 3. Februar 2022 klageerweiternd die Verpflichtung der Beklagten beantragt hat, das Landes-

- 4 -

- 4 -

amt für Einwanderung anzuweisen, ihr eine vorläufige Duldung zu erteilen. Die Beklagte hat der Klageerweiterung weder zugestimmt noch ist die Änderung sachdienlich, § 91 Abs. 1 VwGO. Es ist nichts dafür ersichtlich, dass die Berliner Ausländerbehörde nur im Falle der Anweisung durch das Bundesamt bereit ist, der Klägerin eine Ausbildungsduldung zu erteilen. Sie hat auch ohne Mitwirkung des Bundesamts einen entsprechenden Anspruch auf Erteilung (dazu III. 1.).

III. Im Übrigen ist die Klage zulässig. Die Klägerin hat die Klage insbesondere innerhalb der Wochenfrist des § 74 Abs. 1 i.V.m. § 34a Abs. 2 Satz 1 AsylG erhoben, nachdem die Beklagte zunächst versehentlich versucht hat, der Klägerin den streitgegenständlichen Bescheid des Bundesamts vom 9. Juli 2021 unter der Adresse [REDACTED] Berlin, zuzustellen, obwohl ihr die aktuelle Anschrift der Klägerin bekannt war.

Die Klage ist insoweit auch begründet. Ziffern 3 und 4 des Bescheids des Bundesamtes vom 9. Juli 2021 sind im maßgeblichen Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung (vgl. § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylG) rechtswidrig und verletzen die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

1. Nach § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG ordnet das Bundesamt die Abschiebung in einen für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staat (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG) an, sobald feststeht, dass sie durchgeführt werden kann. Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Denn das Bundesamt hat zu Unrecht das Vorliegen von (inlandsbezogenen) Abschiebungshindernissen verneint.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Durchführbarkeit einer Abschiebung i.S.v. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG „feststeht“, sind auch Duldungsgründe zu prüfen (vgl. OVG Bremen, Beschluss vom 12. März 2021 – 2 B 360/20 – juris Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 732/14 – juris Rn. 11 m.w.N.; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 1. Februar 2012 – OVG 2 S 6.12 – juris Rn. 4). Dies gilt nicht nur hinsichtlich bereits bei Erlass der Abschiebungsanordnung vorliegender, sondern auch bei nachträglich auftretenden Abschiebungshindernissen und Duldungsgründen (BVerfG, Beschluss vom 17. September 2014 – 2 BvR 1795/14 – juris Rn. 10 m.w.N.; vgl. auch OVG Münster, Beschluss vom 30. August 2011 – 18 B 1060/11 – juris Rn. 4).

Es steht bereits dann nicht mehr fest, dass eine Abschiebung durchgeführt werden kann, wenn ein Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung nach § 60c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a) i.V.m. § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG besteht, ohne dass eine solche

- 5 -

- 5 -

bereits erteilt sein muss (VG Freiburg, Urteil vom 19. Mai 2021 – A 14 K 173/20 – juris Rn. 35 ff.). Eine Ausbildungsduldung kann auch dann erteilt werden, wenn das Bundesamt den Asylantrag bestandskräftig als unzulässig ablehnt, ohne dass die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung gegeben sind (VG Freiburg, Urteil vom 19. Mai 2021, a.a.O., juris Rn. 42). Entscheidend ist insoweit nur, dass die Aufenthaltsgestattung entfällt und damit die Ausreisepflicht vollziehbar eintritt. Das ist nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AsylG, § 50 Abs. 1 AufenthG auch der Fall, wenn Ziffer 1 des angefochtenen Bescheids – hier infolge der teilweisen Klagerücknahme – aufrechterhalten bleibt und damit die Ablehnung des Asylantrags (als unzulässig) bestandskräftig wird.

Nach diesen Maßgaben liegen die Voraussetzungen für den Erlass einer Abschiebungsanordnung nicht (mehr) vor. Denn die Klägerin hat nach bestandskräftiger Ablehnung ihres Asylantrags als unzulässig einen Anspruch auf Erteilung einer Ausbildungsduldung. Sie hat unter Vorlage eines Berufsausbildungsvertrages vom 13. September 2021 dargelegt, dass sie zum 1. Oktober 2021 eine qualifizierte Berufsausbildung zur Medizinischen Fachangestellten bei dem Facharzt für Allgemeinmedizin Dr. [REDACTED] Berlin, angetreten hat. Entsprechendes würde gelten, sofern die Klägerin sich entscheidet, das ihr von der [REDACTED] vorgelegte Ausbildungsangebot vom 29. Oktober 2021 zur Pflegefachfrau ab dem 1. April 2022 anzunehmen. Aufgenommen hat der Ausländer die Ausbildung i.S.v. § 60c Abs. 1 AufenthG, wenn er sich auf der Grundlage eines Ausbildungsvertrages am Ausbildungsplatz eingefunden und die Ausbildung tatsächlich bereits begonnen hat oder er die Ausbildung zwar tatsächlich noch nicht „aufgenommen hat“, dies aufgrund eines bereits geschlossenen Ausbildungsvertrages aber demnächst zu erwarten ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 9. Dezember 2016 – 8 ME 184/16 – juris Rn. 5; VGH Mannheim, Beschluss vom 13. Oktober 2016 – 11 S 1991/16 – juris Rn. 15 zu § 60a Abs. 4 AufenthG a.F.). Die zeitliche Nähe des Antrags auf Erteilung der Ausbildungsduldung zum tatsächlichen Ausbildungsbeginn kann i.d.R. angenommen werden, wenn die tatsächliche Aufnahme der Berufsausbildung in wenigen Wochen erfolgen wird. Die Aufnahme der Ausbildung muss danach allerdings nach Maßgabe der zu beachtenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen rechtmäßig erfolgen (Dollinger, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 13. Auflage 2020, § 60c AufenthG Rn. 17 m.w.N.).

Dies ist vorliegend der Fall. Die Berliner Ausländerbehörde hat mit Schreiben vom 1. November 2021 mitgeteilt, dass der Klägerin am 18. November 2021 eine Aufenthaltsgestattung nach §§ 55, 63 AsylG ausgehändigt werden sollte. Nach Mitteilung

- 6 -

- 6 -

der Ausländerbehörde sollte der Klägerin mit der Ausstellung der Aufenthaltsgestattung gem. § 61 Abs. 2 AsylG i.V.m. §§ 39 ff. AufenthG i.V.m. § 32 Abs. 4, Abs. 2 Nr. 2 BeschV auch die Erlaubnis zur Teilnahme an der Berufsausbildung erteilt werden. Sie sah sich nur deshalb an der Erteilung einer Ausbildungsduldung gehindert, weil die Zuständigkeit zur Prüfung inlandsbezogener Abschiebungshindernisse oder von Duldungsgründen bisher in die alleinige Zuständigkeit des Bundesamts fiel.

Schließlich ist weder ersichtlich, dass die Klägerin diese Berufsausbildung(en) nach Ablehnung des Asylantrags nicht fortsetzen möchte, noch dass Versagungsgründe i.S.v. § 60c Abs. 2 AufenthG vorliegen.

2. Aus der Aufhebung der Abschiebungsanordnung folgt auch die Rechtswidrigkeit der Entscheidung des Bundesamts über das Einreise- und Aufenthaltsverbot (vgl. § 11 Abs. 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 und Abs. 2 VwGO. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711 Satz 1 und 2 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich oder in elektronischer Form gemäß § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus können auch die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen auftreten. Ein als Bevollmächtigter zugelassener Beteiligter kann sich selbst vertreten. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt vertreten lassen; das Beschäftigungsverhältnis kann auch zu einer anderen Behörde, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem der genannten Zu-

- 7 -

- 7 -

sammenschlüsse bestehen. Richter dürfen nicht vor dem Gericht, ehrenamtliche Richter nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören.

